

Einfache Anfrage Fäh-Kaltbrunn vom 8. April 2020

Verlängerung der Frist zur Einreichung der Gesuche für Prämienverbilligung auf Grund der Corona-Krise

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2020

Marco Fäh-Kaltbrunn erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. April 2020 nach der Möglichkeit der Verlängerung der Antragsfrist für die Prämienverbilligung 2020.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Um die vom Bundesrecht verlangte frühzeitige Auszahlung von individueller Prämienverbilligung (abgekürzt IPV) gewährleisten zu können, muss der Anspruch auf ordentliche IPV möglichst rasch und effizient ermittelt werden. Die Berechnung der ordentlichen IPV basiert deshalb auf den aktuellsten verfügbaren Steuerdaten, d.h. auf den Steuerdaten des vorletzten Jahrs und nicht auf den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das System der ordentlichen IPV ist – mit wenigen Ausnahmen – nicht darauf ausgelegt, während dem Anspruchsjahr eintretende Änderungen zu berücksichtigen. Von den massgebenden Steuerdaten des vorletzten Jahrs wird nach Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) nur abgewichen, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit massgeblich verändert hat. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen wird für die Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse eine dauerhafte und tiefgreifende Änderung der Einkommensgrundlagen verlangt. Die Berücksichtigung von nicht dauerhaften bzw. von nur vorübergehenden Einkommensveränderungen ist hingegen nicht zulässig. Diese wirken sich erst zeitlich verzögert aus (d.h. in zwei Jahren, wenn diese Einkommensdaten Grundlage für die Berechnung der ordentlichen IPV bilden). Daran würde auch eine Verlängerung der gesetzlich vorgegebenen Antragsfrist nicht ändern.

Eine Soforthilfe im Rahmen der IPV ist jederzeit für Personen möglich, deren sozialhilferechtliches Existenzminimum nicht mehr gedeckt ist. Die IPV in der Höhe der tatsächlichen Grundversicherungsprämie wird in diesem Fall durch das kommunale Sozialamt ausgerichtet bzw. wird die Prämienrechnung durch das Sozialamt bezahlt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Unterstützungsbedarf vollständig über die IPV abgedeckt wird und keine Sozialhilfeleistungen beansprucht werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Antragsfrist für die ordentliche IPV wird durch das kantonale Gesetz bestimmt. Nach Art. 11^{bis} Abs. 1 EG-KVG ist eine ordentliche IPV bis zum 31. März des Jahres zu beantragen, für das die IPV beansprucht wird (Verwirkungsfrist). Eine Verlängerung der Antragsfrist für die ordentliche IPV erfordert grundsätzlich eine Gesetzesanpassung. Bei zeitlicher Dringlichkeit, d.h. wenn eine Gesetzesanpassung auf dem ordentlichen Weg nicht möglich ist, hätte die Regierung die Möglichkeit, eine dringliche Verordnung mit Gesetzesrang zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bereits Gebrauch gemacht.

Personen, die unverschuldeterweise abgehalten worden sind, ein IPV-Gesuch rechtzeitig einzureichen, können innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Die IPV wird aufgrund der definitiven Steuerdaten des vorletzten Jahrs berechnet. Wenn das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen und Vermögen) entspricht, kann nach Art. 11 Abs. 3 EG-KVG auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt werden. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen dürfen nur tiefgreifende bzw. geradezu ins Auge springende Veränderungen berücksichtigt werden – wenn die Verhältnisse zu Beginn des Anspruchsjahrs bzw. im Zeitpunkt des Gesuchs auf ordentliche IPV auf eine solche Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit deuten. Bis zum Jahr 2007 wurde nach der Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St.Gallen eine Veränderung von mindestens 20 Prozent verlangt. Aufgrund der bei der Durchführung der ordentlichen IPV gemachten Erfahrungen wurde ab dem Jahr 2008 die von der Gerichtspraxis verlangte Mindestanforderung mit Art. 12^{quater} Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111) auf 25 Prozent angehoben.

Eine Senkung der Mindestanforderungen um bis zu 5 Prozent wäre grundsätzlich auf dem Verordnungsweg möglich, ist aber im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird es bei Betroffenen zu einer vorübergehenden Veränderung der Einkommensgrundlage kommen. Ob es – wie vom Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen verlangt – zu einer tiefgreifenden und dauerhaften Veränderung der Einkommensgrundlage kommt, kann derzeit noch nicht schlüssig beantwortet werden.

3. Eine rückwirkende Anpassung der für die Berechnung der ordentlichen IPV 2020 festgelegten Eckwerte (beispielsweise der prozentualen Belastungsgrenzen oder des Kinderabzugs) ist nicht möglich. Nach den durchgeführten Simulationen wird mit den für die ordentliche IPV 2020 festgelegten Eckwerten ein Volumen von rund 258,8 Mio. Franken benötigt. Es besteht im Rahmen des gesetzlichen Höchstvolumens 2020 von 260,2 Mio. Franken auch kein genügender Spielraum für nachträgliche Verbesserungen der Eckwerte für die ordentliche IPV 2020.

Eine nachträgliche Erhöhung des IPV-Volumens wäre zudem mit einer rückwirkenden Anpassung der Bezugsvoraussetzungen für eine ordentliche IPV verbunden. In diesem Fall müsste das zu diesem Zeitpunkt bereits weitgehend abgeschlossene IPV-Ermittlungs- und -Auszahlungsverfahren 2020 ein zweites Mal abgewickelt werden. Dazu müssen die bestehenden EDV-Lösungen sowie die personellen Ressourcen der Sozialversicherungsanstalt angepasst werden. Das wäre zeitnah nicht möglich und mit hohen Kosten verbunden.